

und Geschäftspapieren zu einer Sendung unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. jeder Gegenstand, einzeln für sich genommen, darf die auf ihn anwendbaren Grenzen bezüglich des Gewichts und der Ausdehnung nicht überschreiten;
2. das Gesamtgewicht einer Sendung darf 2 kg nicht übersteigen;
3. das Porto beträgt zum Mindesten 20 Pfg., wenn die Sendung Geschäftspapiere enthält, und 10 Pfg., sofern dieselbe nur aus Drucksachen und Waarenproben besteht.

Wenn einer Zeitung, einer Preisliste, einem Cataloge, Prospekte u. s. w. eine oder mehrere Stoffproben (Stoffabschnitte) beigelegt sind, so muß die Taxe für Waarenproben entrichtet werden.

VII. Einschreibsendungen.

1. Nach Orten Deutschlands und Oesterreich-Ungarns.

Briefe, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben, Briefe mit Zustellungsurkunde, Postnachmensendungen, sowie Packete ohne Werthangabe, auschl. jedoch der dringenden Packete, können unter Einschreibung abgehandelt und müssen zu diesem Zwecke von dem Absender mit der Bezeichnung „Einschreiben“ versehen werden; bei Packeten ohne Werthangabe muß diese Bezeichnung auf der Begleitadresse und auf dem Packete angegeben sein.

Für eine Einschreibsendung ist außer dem Porto eine Einschreibgebühr von 20 Pfg., ohne Rücksicht auf Entfernung und Gewicht, zu entrichten.

Wünscht der Absender einer Einschreibsendung eine von dem Empfänger auszustellende Empfangsbescheinigung (Rückschein) zu erhalten, so muß ein solches Verlangen durch die Bemerkung: „Rückschein“ in der Aufschrift ausgedrückt sein, auch muß der Absender sich namhaft machen oder angeben, an wen der Rückschein abzuliefern ist. Sendungen gegen Rückschein müssen frankirt werden. Für die Beschaffung des Rückscheins hat der Absender eine besondere Gebühr von 20 Pfg. voraus zu bezahlen.

2. Im Weltpostverkehr

können Briefe, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere eingeschrieben abgehandelt werden. Auch kann der Absender die Beschaffung einer Empfangsbescheinigung des Empfängers — Rückschein — bei allen eingeschriebenen Gegenständen verlangen. In Bezug auf Form oder Verschluß sind die Einschreibsendungen keinen besonderen Bestimmungen unterworfen, doch sind Sendungen, deren Aufschrift nur aus Buchstaben besteht oder mit Stift geschrieben ist, von der Einschreibung ausgeschlossen.

Wegen der Zulässigkeit von Einschreibsendungen und Rückscheinen nach dem Vereins-Auslande ertheilen die Postanstalten auf Befragen Auskunft.

Einschreibsendungen müssen frankirt werden.

VIII. Eilsendungen.

1. Nach Orten Deutschlands.

Durch Eilboten zu bestellende Sendungen müssen mit dem zu unterstreichenden Vermerk „durch Eilboten“ versehen sein. Bei Vorausbezahlung des

Botenlohns ist der Vermerk: „Bote bezahlt“ bez. auch auf dem Packete zu machen.

Bei Sendungen an Empfänger, die im Orts- oder Landbestellbezirke des Aufgabe-Postortes wohnen, sowie bei Sendungen mit Zustellungsurkunde ist die Eilbestellung ausgeschlossen.

Den Eilboten werden auch die zu den Postanweisungen gehörigen Geldbeträge, ferner Packete ohne Werthangabe bis 5 kg, sowie Sendungen mit Werthangabe bis 400 Mark und bis 5 kg zur Bestellung mitgegeben. Das Bestellgeld beträgt im Falle der Vorausbezahlung für Bestellungen nach dem

	Ortsbestellbez.	Landbestellbez.
1) für Brieffsendungen, Postanweisungen nebst Beträgen, für Geldbriefe bis 400 Mark, Ablieferungsscheine über Geldbriefe mit höherer Werthangabe und Packetadressen	25 Pfg.	60 Pfg.
2) für Packete ohne und mit Werthangabe bis 400 M., wenn die Sendungen selbst bestellt werden	40 Pfg.	90 Pfg.

im Falle der Entrichtung des Botenlohns durch den Empfänger:

bei allen Sendungen die wirklich erwachsenden Botenkosten, bei Bestellungen im Ortsbestellbezirk jedoch mindestens für jeden Bestellgang die Sätze von 25 bez. 40 Pfg.

2. Nach dem Auslande.

Durch Eilboten zu bestellende Brieffsendungen sind auch nach Oesterreich-Ungarn, Argentinische Republik (nur nach Buenos-Aires, Rosario und La Plata), Belgien, Bosnien (nur nach Postorten), Chile, Dänemark (nur im Ortsbestellbezirk und mit Ausschluß von Island und Faröer), Großbritannien, Herzegowina (nur Postorte), Italien, Japan, Liberia (nur nach Monrovia, Buchanan, Edina, Greenville und Harper), Luxemburg, Montenegro, Niederland, Paraguay (nur nach Assuncion), Portugal, Stadt San Salvador, Schweden (nur nach Postorten), der Schweiz, Serbien und Siam (nur nach Postorten) zulässig. Die Gebühr von 25 Pfg. muß vorausbezahlt werden.

IX. Uebersicht der Portosätze

für die frankirten gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefe, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere.

Vorbemerkungen: Eingeschriebene Briefe und Postkarten können nur innerhalb Deutschlands, eingeschriebene Briefe und Postkarten ohne Nachnahme auch im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn frankirt oder unfrankirt abgeschickt werden; im Uebrigen unterliegen Einschreibsendungen dem Frankirungszwange.

Postkarten, Drucksachen, Geschäftspapiere u. Waarenproben müssen frankirt werden.

Für unzureichend frankirte Postkarten, Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere (im Auslandsverkehr auch für unzureichend frankirte Briefe) wird dem Empfänger der doppelte Betrag des fehlenden Portotheiles in Ansatz gebracht, wobei